

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik) an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin**

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik) beschlossen:\*)

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

### III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik).

#### § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2017/18.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17. Juli 2017 und von der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung am 14. Juli 2017.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die Gleichwertigkeit und die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein fachlich nahestehender Abschluss gemäß Satz 1 ist in der Regel dann gegeben, wenn das zugehörige Studium folgende Anteile enthält:
  - mindestens 15 LP mathematische Grundlagen,
  - mindestens 20 LP aus dem Bereich der Informatik,
  - mindestens 10 LP aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik sowie
  - mindestens 10 LP aus dem Bereich der Wirtschaft.
2. Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Über die Anerkennung der nachweisbar erworbenen Englischkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss informiert über anerkannte Nachweise der Sprachkenntnisse.

## III. Zulassung

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. Die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweis über die zusätzliche Voraussetzung nach § 3 Ziff. 2,
4. relevante Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

### § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. das Studienfach/die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und

3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

#### § 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55	-	-

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. für das Studienfach Wirtschaftsinformatik 100 Punkte,
  2. für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen mit der Fachrichtung bzw. einer Vertiefung in Informatik 75 Punkte,
  3. für das Studienfach Informatik 75 Punkte,
  4. für wirtschaftswissenschaftliche Studienfächer 50 Punkte,
  5. für alle weiteren ingenieurwissenschaftlichen Studienfächer 30 Punkte sowie
  6. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

- (4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 werden eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik) herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission insgesamt bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. für eine thematisch passende abgeschlossene Berufsausbildung 50 Punkte,
  2. für jede thematisch passende Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Universität oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer vollzeitäquivalenten (entspricht 80 Zeitstunden pro Monat) Dauer von mindestens sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig), sowie
  3. für jede thematisch passende berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von mindestens sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig).
- (5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

#### § 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste nach § 6 Abs. 5.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.